



# ALLGEMEINES AUSSTELLUNGSREGLEMENT DER FIP ( G R E X )

## KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1 Ausstellungsziele

- 1.1 Die FIP sieht in philatelistischen Ausstellungen eine geeignete Möglichkeit, ihre Ziele gemäss Artikel 5 ihrer Statuten, zu fördern:
- die Philatelie weltweit in jeder Hinsicht zu fördern,
  - ein Forum zu schaffen, wo sich Philatelisten in freundschaftlicher Atmosphäre treffen können.
  - Zeugnis abzulegen vom Stand der Entwicklung der Philatelie auf all ihren verschiedenen Gebieten,
  - den internationalen Austausch philatelistischer Forschungsergebnisse zu unterstützen, mit Literatúrausstellungen und philatelistischen Seminaren.
  - das Interesse der Philatelisten am internationalen Wettbewerb zu wecken sowie
  - in einer breiten Öffentlichkeit und speziell der Jugend, den kulturellen und lehrreichen Wert der Philatelie und ihrer Attraktivität als Hobby zu zeigen.

### Artikel 2 Ausstellungskategorien

Im Sinne des Artikels 1 dieses Reglements fördert die FIP alle Arten der nachstehenden philatelistischen Ausstellungen:

#### 2.1 Weltausstellungen:

- 2.1.1 Allgemeine Weltausstellungen mit allen in Artikel 5.7 genannten Ausstellungsklassen und die für alle FIP Mitglieder offen sind.
- 2.1.2 Spezialisierte Weltausstellungen, die sich auf eine oder mehrere Ausstellungsklassen beschränken und die für alle FIP Mitglieder offen sind.

#### 2.2 Internationale Ausstellungen:

- 2.2.1 Allgemeine internationale Ausstellungen für alle Ausstellungsklassen, die sich auf eine kontinentale oder regionale Beteiligung von Mitgliedsverbänden beschränken.
- 2.2.2 Spezialisierte internationale Ausstellungen, die sich auf eine oder mehrere Ausstellungsklassen und auf eine kontinentale oder regionale Beteiligung von Mitgliedern beschränken.

#### 2.3 Sonstige Ausstellungen:

Sonstige Ausstellungen und Wettbewerbe von internationalem Interesse, die vom FIP-Vorstand anerkannt werden.

### Artikel 3 Patronat, Auspizien und Anerkennung der FIP

- 3.1 Zum Zweck der Förderung kann die FIP den Mitgliedern gewähren:
- das Patronat für Weltausstellungen (gemäss Artikel 2.1), nachstehend "FIP-Weltausstellungen" genannt,

- die Auspizien für internationale Ausstellungen (Gemäss Artikel 2.2), nachstehend "FIP Internationale Ausstellungen" genannt,
  - die Anerkennung für sonstige von der FIP anerkannte Ausstellungen und Wettbewerbe (gemäss Artikel 2.3).
- 3.2 Sollte ein Mitglied einen Teil oder die ganze Organisation einer Ausstellung oder einen Teil einer Ausstellung an eine unabhängige Gesellschaft oder an die Postverwaltung des Landes übertragen, so bleibt das Mitglied dennoch voll verantwortlich gegenüber der FIP, dass sowohl das GREX wie die anderen Reglemente eingehalten werden.
  - 3.3 Das FIP-Patronat garantiert dem Veranstalter die volle Unterstützung der FIP und seiner Mitglieder. Der Veranstalter ist verpflichtet, die FIP-Statuten, das Allgemeine Ausstellungsreglement (GREX), das Allgemeine Reglement für die Bewertung von Exponaten (nachstehend "GREV" genannt), die Spezial-Reglemente für die Bewertung von Exponaten in den Wettbewerbsklassen (nachstehend "SREVs" genannt) sowie die Ergänzenden Regeln und Richtlinien für die einzelnen Ausstellungsklassen und andere Verordnungen strikt zu befolgen. Der FIP-Vorstand ernennt einen Berater der das Ausstellungsmanagement, in Übereinstimmung mit Kapitel III, berät und unterstützt.
  - 3.4 Die FIP-Auspizien garantieren dem Veranstalter die Unterstützung der FIP und seiner Mitglieder. Der Veranstalter ist verpflichtet, die FIP-Statuten, GREX, GREV, SREVs und andere Verordnungen strikt einzuhalten, lassen ihm aber in allen anderen Aspekten der Ausstellung Entscheidungsspielraum. Jegliche Abweichung muss aber vom FIP-Vorstand genehmigt werden. Der FIP-Vorstand ernennt einen Berater der das Ausstellungsmanagement, in Übereinstimmung mit Kapitel III, berät und unterstützt.
  - 3.5 FIP Anerkennung kann zur weiteren Entwicklung der Philatelie vom FIP-Vorstand auf Anfrage an die Veranstalter von anderen Ausstellungen gewährt werden.
  - 3.6 Anträge für die Gewährung des Patronats oder der Auspizien sind schriftlich an das FIP-Sekretariat zu richten in der Form wie in Artikel 47.2 der FIP-Statuten beschrieben.
  - 3.7 Der FIP-Vorstand kann einem Ausstellungsveranstalter provisorisch das FIP Patronat, die Auspizien oder die Anerkennung gewähren, unter Bedingung der Ratifizierung durch den nächsten Kongress.
  - 3.8 Der Veranstalter einer FIP-Ausstellung verpflichtet sich, neben dem Patronat oder den Auspizien der FIP und den assoziierten kontinentalen Vereinigungen oder einer von der FIP anerkannten Organisation, kein anderes philatelistisches Patronat anzustreben oder anzunehmen.
  - 3.9 Der FIP-Vorstand - vertreten durch den FIP-Berater – wird einen Vertrag mit dem Mitglied und der Ausstellungsleitung für die Veranstaltung einer philatelistischen Ausstellung unter dem Patronat oder den Auspizien der FIP ausfertigen.
  - 3.10 Für die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Durchführung einer Ausstellung unter dem Patronat oder den Auspizien der FIP erarbeitet die Ausstellungsleitung ein eigenes Reglement der Ausstellung (hiernach IREX genannt), das mit dem GREX übereinstimmen und vom FIP-Berater vor der Veröffentlichung genehmigt werden muss.
    - 3.10.1 Spätere Änderungen des IREX durch die Ausstellungsleitung müssen vom FIP-Berater schriftlich genehmigt werden und sind unverzüglich allen Beteiligten mitzuteilen, laut GREX 49.2.
  - 3.11 Änderungen in den GREX die nach Unterzeichnung des Vertrages erfolgten sind für die Ausstellungsleitung nicht verbindlich aber sie sollten sie, soweit praktikabel, befolgen.
  - 3.12 Hält eine Ausstellungsleitung die sich aus Patronat oder Auspizien ergebenden Verpflichtungen nicht ein, so hat der FIP-Vorstand jederzeit das Recht, Patronat oder Auspizien zu entziehen. In einem solchen Falle werden die Mitgliedsverbände der FIP unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Alle an einer solchen Ausstellung verliehenen Auszeichnungen und Medaillen werden von der FIP nicht anerkannt.

#### **Artikel 4 Vertrag und Vereinbarung**

4.1 Für alle unter Artikel 3 aufgeführten Ausstellungen wird ein Vertrag oder eine Vereinbarung vom Mitgliedsverband, der Ausstellungsleitung und der FIP unterzeichnet.

#### **Artikel 5 Ausstellungsklassen**

5.1 Die folgenden Klassen werden an FIP-Ausstellungen zugelassen.

5.2 Klassen ausser Wettbewerb (auf Einladung). Die Ausstellungsleitung kann irgendeine oder alle dieser Klassen ausschliessen.

- . Ehrenhof
- . Offizielle Klasse
- . Juryklasse
- . Andere Klassen ausser Wettbewerb

5.3 Der Ehrenhof umfasst Exponate von besonderer Bedeutung oder Interesse.

5.4 Die Offizielle Klasse umfasst Exponate:

- . von Postverwaltungen,
- . von Postmuseen,
- . von Briefmarkendruckereien
- . von Briefmarkengestaltern und Stechern.

5.5 Die Juryklasse umfasst Exponate der auf der Ausstellung tätigen Juroren.

5.6 Andere Klassen ausser Wettbewerb umfassen Exponate von besonderem philatelistischen Interesse von Philatelisten und Institutionen.

5.7 Wettbewerbsklassen:

- . Meisterklasse der FIP (nur Allgemeine Weltausstellungen siehe Artikel 6.1 unten)
- . Klasse für Traditionelle Philatelie
- . Klasse für Postgeschichte
- . Klasse für Ganzsachen
- . Klasse für Aerophilatelie
- . Klasse für Thematische Philatelie
- . Klasse für Maximaphilie
- . Klasse für philatelistische Literatur
- . Klasse für Jugendphilatelie
- . Klasse für Fiskalmarken
- . Klasse für Astrophilatelie

Ein-Rahmen-Exponate sind in den jeweiligen Klassen, ausser Literatur, einzuordnen.

Irgendein Exponat von besonderer philatelistischer Bedeutung, welches nicht zufriedenstellend in Anwendung der SREV bewertet werden kann, aus irgendeiner gegebenen Klasse, wird gemäss den generellen Prinzipien der GREV Artikel 5 durch eine speziell vom Jurypräsidium dafür ernannte Gruppe bewertet.

5.8 Jede Klasse, die Philatelie und Briefmarkensammeln fördert.

#### **Artikel 6 Ausstellungsgrösse**

6.1 Allgemeine FIP-Weltausstellungen sollen für die Wettbewerbsklassen über eine Rahmenfläche von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> und höchstens 4.500 m<sup>2</sup> verfügen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des FIP-Vorstandes. Die Bezeichnung ein m<sup>2</sup> bezieht sich auf einen einzelnen Rahmen, in den 16 Blätter hineinpassen.

6.2 Spezialisierte FIP Weltausstellungen und FIP Internationale Ausstellungen sollen für die Wettbewerbsklassen eine Rahmenfläche von 1.000 - 2.500 m<sup>2</sup> verfügen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des FIP-Vorstandes.

- 6.3 Jedes Exponat in der FIP-Meisterklasse soll die gleiche Rahmenfläche zugewiesen bekommen wie Exponate welche 85 oder mehr Punkte erhielten.
- 6.4 In allen anderen Wettbewerbsklassen (ausgenommen Jugend- und Literaturklasse) werden einheitlich an alle angenommenen Exponate, die bis zu 84 Punkte erhielten einschliesslich neue Exponate 5 m<sup>2</sup> zugeteilt. Gleichermassen werden einheitlich 8 m<sup>2</sup> an alle angenommenen Exponate, welche 85 Punkte oder mehr an einer FIP-Ausstellung erhalten haben, zugeteilt. Neue Exponate welche 85 oder mehr Punkte an einer qualifizierenden Ausstellung eines kontinentalen Verbandes erhalten haben (siehe Artikel 10.10) erhalten die gleiche Anzahl Rahmen wie diejenigen die sich mit 85 oder mehr Punkten an einer FIP Ausstellungen qualifizierten.
- 6.5 Exponate welche sich für eine höhere Anzahl Rahmen an einer Ausstellung qualifizierten, sollen auf Anfrage des Ausstellers an allen Ausstellungen im darauffolgenden Kalenderjahr eine höhere Anzahl Rahmen zugeteilt bekommen. Einmal zugeteilt, kann der Aussteller nicht eine geringere Anzahl Rahmen beantragen.
- 6.6 Über die Aufteilung der verfügbaren Rahmenflächen auf die einzelnen Ausstellungsklassen entscheidet die Ausstellungsleitung. Dabei sind der Klasse für Jugendphilatelie, wo sie vorgesehen ist, mindestens 5% der verfügbaren Rahmenfläche zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt es stehen genügend Anmeldungen zur Verfügung.
- 6.7 Auf jeder FIP-Welt- und Internationalen Ausstellung sollen 20% der gezeigten Exponate zum ersten Mal an einem Wettbewerb teilnehmen.
- 6.8 Für die Literaturklasse ist ein Leseraum zur Verfügung zu stellen, damit die Besucher die Exponate einsehen können.
- 6.9 Es wird empfohlen, dass jede Ausstellungsklasse in einem Teil oder Bereich der Ausstellung als eine Einheit ausgestellt wird.

## **Artikel 7 Bewertung der Exponate**

- 7.1 Für die Bewertung der Exponate der Meisterklasse und der anderen Wettbewerbsklassen (Artikel 5.7) gelten auf allen FIP Ausstellungen (Artikel 2) einheitliche Prinzipien. Die Prinzipien sind in den GREV und SREVs zusammengefasst.

## **Artikel 8 Auszeichnungen und Anerkennungen**

### *8.1 Klassen ausser Wettbewerb*

Die Aussteller der Klassen ausser Wettbewerb erhalten vom Veranstalter eine angemessene Anerkennung für ihre Exponate.

### *8.2 Meisterklasse der FIP*

Die einzige Auszeichnung in dieser Klasse ist ein grosser Ehrenpreis (Grand Prix d'Honneur). Er besteht aus einem wertvollen Kunstgegenstand. Den Exponaten der Meisterklasse, die nicht den grossen Ehrenpreis erhalten haben, verleiht die Ausstellungsleitung einen Kunstgegenstand.

### *8.3 Weitere Wettbewerbsklassen*

- a) auf Allgemeinen Weltausstellungen:
  - Internationaler Grosser Preis (Grand Prix International)
  - Grosser Preis der Nation (Grand Prix National)
- b) auf Spezialisierten Weltausstellungen:
  - Grosser Preis der Ausstellung (Grand Prix d'Exposition)
- c) auf Internationalen Ausstellungen:
  - Grosser Preis der Ausstellung (Grand Prix d'Exposition).
  - Die Grossen Preise bestehen aus wertvollen Kunstgegenständen.
  - Einzelheiten über die Wettbewerbsklasse für welche der Grosse Preis der Nation vorgesehen ist, sind in den IREX enthalten. Die Exponate in allen anderen Wettbewerbsklassen sind teilnahmeberechtigt für den Internationalen Grossen Preis.
  - Jedes Exponat kann einen Grossen Preis derselben Art nur einmal erhalten.

- 8.4 Der Jury stehen die folgenden Auszeichnungen für die Wettbewerbsklassen zur Verfügung:
- Grosse Goldmedaillen
  - Goldmedaillen
  - Grosse Vermeilmedaillen (Silber vergoldet)
  - Vermeilmedaillen (Silber vergoldet)
  - Silbermedaillen
  - Silberbronzemedailles / Grosse Bronzemedailles
  - Bronzemedailles.

Für die Jugendklasse gibt es Medaillen bis zur Stufe von Gross-Vermeil. Alle Medaillen werden gemeinsam mit einem entsprechenden Zertifikat verliehen.

- 8.5 Für Exponate, die sich durch philatelistische Forschung oder durch Originalität auszeichnen, kann die Jury zusätzlich zur anerkannten Auszeichnung einen besonderen Glückwunsch (Felicitation) aussprechen. Ein solcher Glückwunsch darf demselben Exponat nicht zweimal verliehen werden, ausser ein ganz neuer Gesichtspunkt der Forschung wurde dargestellt. Die Auszeichnung „Felicitation“ wird von der Jury ausgesprochen und mit einem Diplom vom FIP-Vorstand bestätigt.
- 8.6 Neben den Grossen Preisen (Artikel 8.3) kann die Ausstellungsleitung der Jury Sonderpreise zur Verfügung stellen. Diese werden nach freiem Ermessen der Jury an Exponate verliehen, die wenigstens 85 Punkte erhalten haben (ausser der Jugend mit 75 Punkten), als Anerkennung für hervorragenden philatelistischen Wert oder aussergewöhnliches Material. Diese Preise sollen keine Zwischenstufe bedeuten. Diese Sonderpreise werden der Jury ohne Bedingungen zur Verfügung gestellt.

## **KAPITEL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TEILNAHME AN AUSSTELLUNGEN UNTER DEM PATRONAT ODER DEN AUSPIZIEN DER FIP**

### **Kapitel 9 Teilnahmebestimmungen für die Meisterklasse**

- 9.1 Teilnahme in der FIP-Meisterklasse ist auf Exponate beschränkt, die im Laufe der letzten zehn Jahre im Wettbewerb, in drei separaten Jahren, 95 Punkte oder mehr an FIP-Weltausstellungen erzielt haben.
- 9.2 Ein grosser Preis gilt als eine qualifizierende Medaille, aber nur eine Grossgoldmedaille (min. 95 Punkte) oder einen grossen Preis pro Jahr kann dafür in Anspruch genommen werden.
- 9.3 Ein Exponat wird am 1. Januar des auf die Qualifikation folgenden Jahres in die Meisterklasse aufgenommen.
- 9.4 Eine Liste der Exponate, die in der FIP-Meisterklasse auszustellen befähigt sind, wird vom FIP-Vorstand am Ende jedes Jahres zusammengestellt. Diese qualifizierten Exponate dürfen in der Meisterklasse in irgendwelchen fünf Kalenderjahren, nach Wahl des Ausstellers, innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren ausgestellt werden beginnend mit seiner Teilnahmeberechtigung.
- 9.5 Sobald ein Exponat für die FIP Meisterklasse teilnahmeberechtigt ist, darf es nicht in einer anderen Wettbewerbsklasse an FIP Ausstellungen gezeigt werden. Kein Material davon darf als ein Teil in einem anderen Exponat verwendet werden. Sollte ein Aussteller wünschen ein wesentlich unterschiedliches Exponat auszustellen, kann ein kleiner Teil des Materials, aber auf keinen Fall mehr als 10% der individuellen philatelistischen Stücke des qualifizierten Exponats, innerhalb fünf Jahren nach Beendigung der Teilnahmeberechtigung in dieser Klasse, eingefügt werden. Ein Missbrauch dieses Vorrechtes hat zur Folge, dass das Exponat von der Jury ausser Wettbewerb gesetzt wird.
- 9.6 Hat ein Exponat in der FIP-Meisterklasse den grossen Ehrenpreis (Grand Prix d'Honneur) erhalten, oder hat ein Exponat die Teilnahmeberechtigung gemäss Artikel 9.4 in der Meisterklasse auszustellen beendet, kann ein Exponat vom gleichen Besitzer nur noch ausser Wettbewerb ausgestellt werden.

## **Artikel 10 Teilnahmebestimmungen in den Wettbewerbsklassen**

- 10.1 Die Teilnahme an FIP-Weltausstellungen denen das Patronat und an Internationalen Ausstellungen die Auspizien gewährt wurden, ist in Artikel 48 der Statuten geregelt.
- 10.2 Das Exponat muss mindestens 75 Punkte oder einen gleichwertigen Medaillenrang an einer Ausstellung auf nationaler Ebene innerhalb der letzten zehn Jahre, gerechnet ab dem Datum der Einreichung der Anmeldung, erreicht haben.
- 10.3 Für Exponate in der Literaturklasse ist keine vorherige Auszeichnung nötig. Die Bücher müssen innerhalb der vorhergegangenen fünf Jahre publiziert worden sein und alle anderen Anmeldungen in der Literaturklasse innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre
- 10.4 Für Exponate in der Jugendklasse ist die Qualifikation in der Altersgruppe A (13 bis 15 Jahre) nationale 70 Punkte; für die Altersgruppen B (16 bis 18 Jahre) und C (19 bis 21 Jahre) nationale 75 Punkte. Ein vorheriges Jugendexponat, welches mit 85 oder mehr Punkten, mit einer Beteiligung von 5 Rahmen, in der Altersklasse C ausgezeichnet wurde, hat sich für die Erwachsenenklasse qualifiziert.
- 10.5 Wenn die Auszeichnung an einer anderen als der nationalen Ausstellung seines Mitgliedlandes erworben wurde, muss der Aussteller ein Zertifikat seines Mitgliedverbandes als Bestätigung einreichen.
- 10.6 Jene Mitglieder, welche in den letzten fünf Jahren keine nationale Ausstellung durchgeführt haben, können die Qualifikation des Exponates bestätigen. Solche Zertifikate müssen vom Präsident oder dem Generalsekretär des Mitgliedverbandes unterzeichnet sein.
- 10.7 Auf Internationalen FIP Ausstellungen können gemäss Artikel 48.2 der Statuten auch Aussteller von nicht FIP-Mitgliedern teilnehmen. Sie müssen die in Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen. 10.8 Exponate, welche vorher nicht auf einer nationalen Ausstellung ausgestellt worden sind und die Anforderungen gemäss Artikel 10.3 und 10.7 noch nicht erreicht haben, können nicht an einer FIP-Ausstellung teilnehmen.
- 10.9 Es wird empfohlen, dass alle Mitglieder die Medaillenstufen wie in Artikel 8.4 beschrieben, übernehmen.
- 10.10 Eine qualifizierende Ausstellung eines Kontinentalverbandes soll definiert werden als eine Ausstellung bei der alle Gruppenleiter und mindestens 80% aller Juroren FIP akkreditiert sind. Sie muss auch die Anerkennung der FIP haben.

## **Artikel 11 Anmeldungen**

- 11.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an einer FIP-Ausstellung muss über den Kommissar des Landes in dem der Aussteller wohnt erfolgen. Anmeldungen zur Teilnahme können auch von Bewohner eines Nichtmitgliedes über den Kommissar eines Mitgliedverbandes, mit dem sie assoziiert sind, eingereicht werden.
- 11.2 Bei der Anmeldung muss der Aussteller eine Eigentumserklärung für das Exponat unterschreiben und sich bereit erklären alle FIP Reglemente einzuhalten.

## **Artikel 12 Entscheidung über die Anmeldung**

- 12.1 Die Ausstellungsleitung entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Anmeldung. Es muss keine Begründung für die Ablehnung einer Anmeldung angegeben werden. Jedoch müssen alle Anmeldungen qualifizierter Exponate für die Meisterklasse angenommen werden.
- 12.2 Die Ausstellungsleitung muss die Zuteilung der Rahmenfläche strikt nach Artikel 6.3 und 6.4 durchführen.
- 12.3 Die Ausstellungsleitung wird Anmeldungen von solchen Ausstellern nicht beachten, welche vor, während oder nach einer FIP Ausstellung versucht haben, Entscheidungen der Jury auf dem Rechtsweg zu ändern oder zu beeinflussen.

### **Artikel 13 Annahmestätigung**

- 13.1 Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Anmeldung wird dem Aussteller über den Kommissar mitgeteilt.
- 13.2 Bei Annahme der Anmeldung soll der Aussteller die Gebühren innerhalb der von der Ausstellungsleitung festgesetzten Frist bezahlen.
- 13.3 Bei Vorlage des endgültigen Anmeldeformulars muss der Aussteller eine Fotokopie der einleitenden Erklärung, aus der das Konzept seines Exponates hervorgeht, in einer der FIP-Sprachen liefern. Für die Literaturklasse muss der Aussteller eine Übersetzung des Titels und die technischen Einzelheiten in einer der FIP-Sprachen liefern.

### **Artikel 14 Pflichten des Ausstellers**

- 14.1 Jeder Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der GREX, GREV, SREVs, der ergänzenden Regeln, wenn vorhanden, für die einzelnen Ausstellungsklassen, sowie des IREX (des Sonderreglements der Ausstellung).
- 14.2 Jeder Aussteller, der sich weigert, die ihm von der Jury zuerkannte Medaille anzunehmen, wird von FIP-, Welt- oder Internationalen Ausstellungen fünf Jahre lang ausgeschlossen.

### **Artikel 15 Teilnahmebeschränkung**

- 15.1 Jeder Aussteller darf auf einer Ausstellung höchstens zwei Exponate anmelden. Sind Familienangehörige beteiligt, sind höchstens vier Exponate einer Familie zugelassen. Sollte eine Ausstellung mehr Anmeldungen als berücksichtigt werden können erhalten, darf nur ein Exponat oder zwei für ein Familienmitglied unter dieser Reglementierung angenommen werden. Für Exponate der Meisterklasse oder in der Literaturklasse gilt diese Beschränkung nicht.
- 15.2 Jurymitglieder, Fachberater (Senior Consultants) der Jury, Mitglieder der Expertengruppe, der FIP Berater und Juryeleven welche an dieser Ausstellung arbeiten und ihre Blutsverwandten oder Verwandte durch Heirat, sind in der Wettbewerbsklasse nicht Teilnahme berechtigt.
- 15.3 Ein Exponat, welches verkauft oder an ein Familienmitglied weitergegeben oder geschenkt wurde, wird als ein neues Exponat betrachtet und muss allen Anforderungen gemäss Artikel 10 und 17.1 entsprechen.
- 15.4 Für Jugendexponate wird für jede Anmeldung an einer internationalen FIP Ausstellung eine Gebühr in der Höhe der Gebühr eines Rahmens in der Erwachsenenklasse erhoben.

### **Artikel 16 Pseudonym**

- 16.1 Das Exponat eines Ausstellers kann unter einem Pseudonym zugelassen werden. Die genauen Personalien des Ausstellers müssen jedoch der Ausstellungsleitung und dem Präsidium der Jury bekannt sein.

### **Artikel 17 Grundsätzliche Anforderungen für die Ausstellungsanmeldung**

- 17.1 Jeder Aussteller, ausgenommen in der Literaturklasse, muss mindestens zwei Jahre Eigentümer eines Exponates gewesen sein, bevor er die Qualifikation als Erstaussteller für eine FIP-Ausstellung erhält.
- 17.2 Jeder Aussteller unterlässt das Ausstellen von Material, welches den Bestimmungen der FIP oder gesetzlichen Regelungen des Veranstalterlandes widerspricht. Rechtliche Einschränkungen für das Ausstellen von Material werden im IREX aufgeführt.
- 17.3 Auf besondere Stücke eines Exponates, oder auf von ihm verfasste Literatur mit Relevanz zum Exponat, kann der Aussteller unter Angabe der Gründe ihrer Seltenheit hinweisen. Jede Wertangabe ist jedoch untersagt. Der Titel des Exponates erklärt den Inhalt klar und in einer Form die für Besucher der Ausstellung verständlich ist.
- 17.4 Der Jury müssen die Originale, oder vom nationalen Verband bestätigte Kopien, von allen Zertifikaten die das Material im Exponat betreffen, zur Verfügung gestellt werden. Diese

sollten auf der Rückseite der Schutzhülle plaziert werden. Kopien können ebenfalls dem Kommissar übergeben werden, wie in den allgemeinen Richtlinien beschrieben.

17.5 Die Blätter jedes Exponates sind in Schutzhüllen auszustellen

### **Artikel 18 Privilegien des Ausstellers**

18.1 Der Aussteller hat unentgeltlich Anrecht auf:

- zwei Dauereintrittskarten für die gesamte Dauer der Ausstellung
- einen Ausstellungskatalog
- einen Jurybericht (Palmarès).

### **Artikel 19 Massnahmen bei Verstössen gegen die Ausstellerpflichten**

19.1 Im Falle eines Verstosses gegen die in Artikel 11.2 und 14 aufgeführten Bestimmungen, kann ein Aussteller von der Ausstellung ausgeschlossen werden.

19.2 Für den Fall, dass ein Aussteller

- unentschuldigt nicht ausstellt, wird der FIP-Vorstand diesen Aussteller für zwei Kalenderjahre von FIP-Ausstellungen ausschliessen;
- nachweislich eine falsche Angaben bei der Anmeldung machte oder
- ein anderes als das angemeldete oder, im Falle der FIP-Meisterklasse, als das berechnigte Exponat ausstellt,

wird der FIP-Berater, nach eingehender Prüfung der Tatsachen, dem FIP-Vorstand Massnahmen vorschlagen, die einen temporären oder permanenten Ausschluss von der Teilnahme an FIP Ausstellungen beinhalten können.

19.3 Versucht ein Aussteller, wenn die Jury in Session ist, die Bewertung eines Exponates zu beeinflussen, entweder direkt oder durch einen Kommissar oder eine andere Person, so wird er unverzüglich disqualifiziert und kann von der Teilnahme an zukünftigen FIP Ausstellungen ausgeschlossen werden.

## **KAPITEL III - BESTIMMUNGEN FÜR FIP-BERATER**

### **Artikel 20 Verantwortlichkeiten / Verpflichtungen**

20.1 Für jede FIP-Welt- oder Internationale Ausstellung ernennt der FIP-Vorstand einen Berater. Ein solcher Berater soll direkt dem FIP-Vorstand verantwortlich sein.

20.2 Der Berater ist verantwortlich für die Verhandlung und die Unterzeichnung des Vertrages, zwischen dem FIP-Vorstand einerseits und dem FIP-Mitglied und dem Ausstellungsveranstalter andererseits (Artikel 3.9).

20.3 Der Berater übernimmt eine beratende und koordinierende Rolle während den Vorbereitungen für die Ausstellung und achtet darauf, dass das GREX und alle andern Reglementen der FIP eingehalten werden.

20.4 Der Berater ist insbesondere verantwortlich, dass

- geeignete Ausstellungsräume und Ausstellungsrahmen zur Verfügung stehen,
- die notwendige Sicherheit für die Exponate gewährleistet ist,
- eine reibungslose Abwicklung der Zollformalitäten für die Exponate und dem teilnehmenden Handel vorbereitet wird,
- die Kommissare ihre Tätigkeit verantwortungsbewusst und unter Beachtung der geltenden Bestimmungen ausüben,
- die Tätigkeit der Jury an der Ausstellung in technischer und organisatorischer Hinsicht gut vorbereitet wird.

20.5 Der Berater kann von der Ausstellungsleitung andere Vorkehrungen inbezug auf die Bestimmungen in Artikel 20.4 verlangen.

20.6 Die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten sowie weitere Ausgaben des Beraters, sowohl vor und nach der Ausstellung, gehen voll zu Lasten des Ausstellungsveranstalters.

- 20.7 Der Berater muss für die gesamte Ausstellungsdauer vom Veranstalter eingeladen werden. Seine Reise- und Aufenthaltskosten trägt der Veranstalter. Er muss zwei Tage vor Eröffnung der Ausstellung ankommen und einen Tag nach deren Schliessung abreisen.
- 20.8 Name und Adresse des Beraters sind in allen Werbeheften sowie im Katalog der Ausstellung zu nennen, so dass er in allen Fragen der Ausstellung jederzeit erreichbar ist.
- 20.9 Der Berater soll nicht Mitglied der Jury sein mit Ausnahme von spezialisierten Literatúrausstellungen.
- 20.10 Sämtliche Korrespondenz des Veranstalters mit dem FIP-Vorstand und den FIP-Kommissionen ist grundsätzlich über den FIP-Berater zu führen.

## **KAPITEL IV - BESTIMMUNGEN FÜR KOMMISSARE**

### **Artikel 21 Berufung**

- 21.1 Nationale Kommissare (nachstehend "Kommissare" genannt) werden zur Unterstützung von FIP-Welt- oder Internationalen Ausstellungen ernannt, in Übereinstimmung mit den Richtlinien für das Verhalten von Nationalen Kommissaren. Die Ausstellungsleitung fordert die Mitglieder rechtzeitig, vor Veröffentlichung der ersten Werbebroschüre für die Ausstellung, auf einen Kommissar zu ernennen. Die Ausstellungsleitung kann eine individuelle Person als Kommissar vorschlagen. Die Ernennung aber, ist alleinige Angelegenheit des Mitglieds. Der FIP-Vorstand kann die Ernennung eines Kommissars zurückweisen. Der Berater muss die Liste überprüfen bevor sie veröffentlicht wird. Ein Mitglied darf, mit Zustimmung des Beraters und der Ausstellungsleitung, einen zusätzlichen Kommissar ernennen, aber ohne Verpflichtung für die Ausstellungsleitung. Sollte ein Mitglied wünschen, einen Kommissareleven zu ernennen, muss dies vom FIP-Berater genehmigt werden.
- 21.2 Ein Mitglied, dessen Kommissar mehr als 2400 Blätter (für 16 Blatt Rahmen) ohne Literatur, als Handgepäck mitnimmt, hat das Recht einen zusätzlichen Kommissar zu verlangen, der die gleichen Privilegien wie der nationale Kommissar hat.
- 21.3 Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufgaben des Kommissars seines Landes einem Kommissar eines anderen Landes zu übertragen, Voraussetzung ist die Genehmigung des und in Koordination mit dem Mitglied dieses Landes.
- 21.4 Das Unterlassen einen Kommissar zu ernennen wird als Absicht des FIP Mitglieds keinen Kommissar für die in Frage stehende Ausstellung zu ernennen auslegt. Wenn kein Kommissar ernannt wurde, dann soll der nationale Verband als Kommissar agieren. Wenn das Mitglied es ablehnt den Verband als Kommissar zu ernennen, dann können von diesem Mitglied keine Exponate angenommen werden.

### **Artikel 22**

- 22.1 Nur Kommissare von Mitgliedern und ebenfalls von nationalen Verbänden, die Mitglied eines kontinentalen Verbandes sind, wenn die Ausstellung in diesem Kontinent stattfindet, können für FIP Weltausstellungen ernannt werden.
- 22.2 Kommissare von Nichtmitgliedern können für Internationale Ausstellungen mit FIP Anerkennung ernannt werden.
- 22.3 Kommissare, die für 6 oder mehr Exponate, ausser Literatur Exponate, verantwortlich sind, können nicht auch noch als Juror tätig sein.

### **Artikel 23 Veröffentlichung der Liste der Kommissare**

- 23.1 Die Liste der Kommissare ist in allen Werbeheften sowie im Katalog der Ausstellung zu veröffentlichen.

## **Artikel 24 Beziehungen zur Ausstellungsleitung**

- 24.1 Für die Beziehungen zwischen der Ausstellungsleitung und den Ausstellern in den Wettbewerbsklassen, ist allein der Kommissar zuständig. Alle Korrespondenz zwischen den Ausstellern eines Landes und der Ausstellungsleitung und umgekehrt muss über den Kommissar gehen.
- 24.2 Hinsichtlich der Ausstellungsklassen ausser Wettbewerb ist der Kommissar über alle Einladungen, die von der Ausstellungsleitung an Aussteller seines Landes ergehen, zu informieren.
- 24.3 Ein Kommissar soll einen regelmässigen Kontakt mit der Ausstellungsleitung unterhalten.
- 24.4 Der Kommissar muss die Ausstellungsleitung unverzüglich informieren, wenn ein Exponat zurückgezogen wurde.

## **Artikel 25 Pflichten des Kommissars**

- 25.1 Die Kommissare sind verpflichtet:
- Werbung für die Ausstellung unter den Philatelisten ihres Landes zu machen;
  - die Anmeldungen zur Teilnahme entgegenzunehmen, die darin enthaltenen Angaben zu überprüfen, bestätigen, dass ein Entwurf der Einführungsseite beigelegt ist und unter Beachtung der strengen Anforderungen inbezug auf die Qualifikation, an die Ausstellungsleitung weiterzuleiten; sie sollen die Anmeldeformulare unterschreiben und damit bestätigen, dass die Angaben korrekt sind
  - nur Anmeldungen von Ausstellern anzunehmen, die nach Artikel 10.1 und 21.3 und 22.1 in ihren Kompetenzbereich fallen.
- 25.2 Wenn der Kommissar auf der Ausstellung anwesend ist, muss er, um die Privilegien in Artikel 28 beanspruchen zu können ferner
- die volle Verantwortung für die Darstellung der Exponate übernehmen und überprüfen, dass sie korrekt aufgebaut wurden.
  - den Kommissarensitzungen beiwohnen und bereit sein die Expertengruppe zu begleiten sollte dies verlangt werden
  - während der Arbeitszeit der Jury anwesend sein, um, wenn nötig, Fragen zu beantworten.
  - an offiziellen Tätigkeiten (Aufbau, Eröffnungszeremonie, Jurierung, Abbau, etc.) anwesend sein, die sich während seines Aufenthaltes ereignen; alle Auszeichnungen, Spezialpreise usw. welche für die Aussteller bestimmt sind, bei der Ausstellungsleitung, zu der von ihnen festgelegten Zeit abholen.
  - Kommissare die ihren Verpflichtungen wie in Kapitel IV beschrieben, nicht nachkommen, werden schriftlich, mit Kopie an ihren Verband, verwarnt.

## **Artikel 26 Auf- und Abbau sowie Transport der Exponate**

- 26.1 Die Ausstellungsleitung muss dem Kommissar die Anwesenheit während dem Auf- und Abbau, der in seiner Obhut befindlichen Exponate, erlauben. Die Ausstellungsleitung muss ihm dabei alle notwendige Hilfe gewähren.
- 26.2 Kommissare, die ihre Exponate persönlich zur Ausstellung transportieren, sind am nächstgelegenen Internationalen Flughafen oder am Bahnhof persönlich zu empfangen. Unterstützung muss gewährt werden bei der Erledigung der Zollformalitäten und die Kommissare müssen zur Abgabe der Exponate zum Sicherheitsraum der Ausstellung begleitet werden. Dieselbe Unterstützung ist ihnen zu gewähren, wenn sie nach dem Abbau der Ausstellung die Exponate persönlich wieder in ihr Land transportieren.

## **Artikel 27 Anzahl der Exponate**

- 27.1 Der Kommissar muss eine Mindestanzahl von angenommenen Exponaten erbringen, um die Privilegien wie in Artikel 28.1 aufgeführt zu erhalten. Die erforderliche Anzahl von

Exponaten wird jährlich durch den FIP-Vorstand publiziert und hat Gültigkeit für alle Ausstellungen im angegebenen Kalenderjahr.

- 27.2 Es ist im Interesse der Aussteller, dass die Ausstellungsleitung und die Kommissare im voraus eine Einigung über die Anzahl Rahmen, die ihnen zugeteilt werden kann, erzielen, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden.
- 27.3 Der FIP-Vorstand legt die erforderliche Anzahl Exponate für jedes Mitglied fest. Das Minimum ist nicht weniger als drei, wovon nicht mehr als ein Drittel in der Jugendklasse sein dürfen. Exponate in der Literaturklasse werden für diesen Zweck nicht gezählt. Die hierfür angewandten Kriterien werden in den Richtlinien für das Verhalten von Kommissaren aufgezeigt.

#### **Artikel 28 Rechte der Kommissare**

- 28.1 Die Ausstellungsleitung verpflichtet sich, den Kommissaren die gemäss Artikel 27.1 qualifiziert sind, das Folgende in Anerkennung ihrer Arbeit zur Verfügung zu stellen:
- für die Dauer der Ausstellung und eine vorher vereinbarte Zeit des Auf- und Abbaues ein Hotelzimmer mit Bad oder Dusche und Frühstück für bis zu zwei Personen
  - ein angemessenes Taggeld für ihre tatsächliche Aufenthaltsdauer. Das Taggeld sollte an der ersten Sitzung der Kommissare ausbezahlt werden.
- 28.2 Alle Kommissare haben unentgeltlich Anrecht auf:
- zwei Dauereintrittskarten für die gesamte Dauer der Ausstellung
  - einen Ausstellungskatalog;
  - einen Jurybericht (Palmarès); sowie
  - zwei Einladungen zum Palmarès-Bankett und zu allen offiziellen Veranstaltungen der Ausstellung, eine davon für einen Familienangehörigen
- 28.3 Ein berechtigter Kommissar soll, um den Kontakt aufrecht zu halten, in dem Hotel wohnen, das ihm von der Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellt wird. Keine Entschädigung wird bezahlt wenn der Kommissar anderswo wohnt.

#### **Artikel 29 Versammlungsraum der Kommissare**

- 29.1 Die Ausstellungsleitung stellt den Kommissaren einen Versammlungsraum zur Verfügung. Der Raum soll gross genug sein um die offiziellen Zusammenkünfte der Kommissare durchzuführen.

#### **Artikel 30 Massnahmen bei Verstössen gegen die Kommissarpflichten**

- 30.1 Verstösst ein Kommissar gegen die Pflichten, die er übernommen hat, kann dies seinen Ausschluss aus dieser Funktion für künftige Ausstellungen zur Folge haben. Eine solche Entscheidung trifft der FIP-Vorstand, nachdem dem betreffenden Kommissar und dem Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, zu den Pflichtverstössen Stellung zu nehmen.
- 30.2 Für den Fall, dass ein Kommissar aus persönlichen Gründen seine Pflichten nicht erfüllen kann, ist sein FIP-Mitglied verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und zu veranlassen, dass alle Exponate des Landes auf der betreffenden Ausstellung ausgestellt werden können. Falls ein neuer Kommissar ernannt wird, übernimmt dieser alle Rechte und Pflichten eines Kommissars, wie sie in diesem Kapitel IV aufgeführt sind.

### **KAPITEL V - DIE JURY**

#### **Artikel 31 Zusammensetzung der Jury**

- 31.1 Für FIP-, Welt- oder Internationale Ausstellungen müssen die Juroren, die gemäss den Richtlinien für die Aufgaben und Akkreditierung von Juroren an FIP Welt- und Spezialisierten Ausstellungen akkreditiert sind, aus der FIP Jurorenliste berufen werden. Die Liste wird den Veranstaltern von Ausstellungen zur Verfügung gestellt.

- 31.2 Die Anzahl Jurymitglieder für eine Ausstellung ist zwischen dem FIP-Berater und dem Veranstalter zu vereinbaren. In der Regel soll ein Jurymitglied für nicht mehr als 100m<sup>2</sup> Rahmenfläche ernannt werden. Es sollten aber ebenfalls die speziellen Erfordernisse jeder Wettbewerbsklasse berücksichtigt werden.
- 31.3 Die Bezeichnung Jurymitglied soll, ausser wo ausdrücklich erwähnt, ebenfalls Fachberater (Senior Consultants), Juryeleven und Mitglieder der Expertengruppe einschliessen.
- 31.4 Die Ausstellungsleitung beruft bis zu 25% der Jurymitglieder von den akkreditierten Juroren ihres eigenen nationalen Verbandes in Übereinstimmung mit Artikel 31.1. Sollte das Mitglied nicht genügend akkreditierte Juroren haben, werden sich die Ausstellungsleitung und der FIP Berater einigen von welchem Mitglied die zusätzlichen akkreditierten Juroren ausgewählt werden um die Quote zu füllen. Die Ausstellungsleitung muss zuerst das Einverständnis des Verbandes einholen, von welchem die zusätzlichen akkreditierten Juroren ausgewählt werden, bevor solche zusätzlichen akkreditierten Juroren eingeladen werden können.
- 31.5 Der FIP-Vorstand beruft bis zu 25% der Jurymitglieder von der Liste der akkreditierten Juroren. Sie werden als FIP Ernante in den Ausstellungspublikationen aufgeführt. Diese so Ernante sind üblicherweise Gruppenleiter oder andere anerkannte Mitglieder der Jury.
- 31.6 Die Ausstellungsleitung soll die verbleibenden Juroren aus der Liste der akkreditierten Juroren, welche von den Mitgliedern eingereicht wurde, berufen. Auf ersuchen der Ausstellungsleitung soll jedes Mitglied das Recht haben bis zu drei Juroren in verschiedenen Disziplinen zu ernennen. Wenn möglich sollten die Jurymitglieder aus denjenigen Ländern ausgesucht werden welche mit der grössten Anzahl Exponate vertreten sind. Maximal zwei Jurymitglieder (Senior Consultants und FIP Quoten Juroren nicht eingeschlossen) mit unterschiedlichem spezialisiertem Wissen können von jedem Mitglied berufen werden. Ein Jury Mitglied kann nicht auch noch als Kommissar amten ausser wie unter Artikel 22.3 vorgesehen.
- 31.7 Die Ausstellungsleitung kann bis zu drei Fachberater (Senior Consultants) aus der Liste der akkreditierten Juroren zur Jury berufen.

### **Artikel 32 Verfahren für die Berufung von Jurymitglieder**

- 32.1 Der Präsident der FIP dient automatisch als Ehrenpräsident in jeder Jury. Der Präsident nimmt an der Jury mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Jurymitglieder teil, und insbesondere sorgt er dafür, dass die einschlägigen FIP Reglemente tatsächlich eingehalten werden. Sollte der Präsident der FIP nicht teilnehmen können, soll ein Mitglied des FIP-Vorstandes als Ehrenpräsident dienen.
- 32.2 Der FIP-Vorstand, nach Rücksprache mit der Ausstellungsleitung und dem FIP Berater, ernennt den Sekretär der Jury. Eine solche Ernennung soll bis zu zwei Jahre aber nicht später als 18 Monate vor der Ausstellung erfolgen.
- 32.3 Das Verfahren für die Berufung der Jurymitglieder ist wie folgt:
- Die Ausstellungsleitung ersucht die FIP-Mitglieder um Nominierung von einer kurzen Liste anerkannter Jurymitglieder in Übereinstimmung mit Artikel 31.6; Vorstandsmitglieder und Kommissionsvorsitzende sollten nicht ernannt werden, sie sind immer Kandidaten für die FIP Quote.
  - Die Ausstellungsleitung stellt darauf eine vorläufige Liste der Jurymitglieder aus diesen Listen zusammen;
  - Der FIP Berater, nach Rücksprache mit der Ausstellungsleitung, soll besorgt sein, dass genügend qualifizierte Gruppenleiter in der Jury sind und ebenfalls, dass mindestens 10% der Juroren erst vor kurzem akkreditiert wurden. Er wird ebenfalls angeben, welche Juroren als FIP Kandidaten ausgewählt werden sollten.
- 32.4 Die Berufung von Jurymitglieder durch die Ausstellungsleitung sollte dem FIP-Vorstand durch den Berater wenigstens 12 Monate vor der Ausstellung vorliegen. Über die genehmigte Liste von Jurymitgliedern soll man sich einigen und die Einladungen sollten mindestens 6

Monate vor der Ausstellung versandt werden, aber nicht bevor sie vom FIP-Vorstand die Genehmigung erhielt.

32.5 Alle Berufungen von Jurymitglieder an FIP Ausstellungen müssen vom FIP-Vorstand bestätigt werden.

### **Artikel 33 Berufung der Juryeleven**

33.1 Der FIP-Vorstand wird die Eleven von den eingesandten Nominierungen der Mitglieder auswählen in Beratung mit dem FIP Berater und der Ausstellungsleitung. Zu jeder Juryklasse kann ein Juryeleve zugeteilt werden. .

### **Artikel 34 Organisation der Juryarbeit**

34.1 Um die Arbeit der Jury und der Expertengruppe zu erleichtern, gewährt die Ausstellungsleitung soweit nötig auch ausserhalb der normalen Öffnungszeiten Zugang zur Ausstellung.

34.2 Die Ausstellungsleitung stellt der Jury zur Ausübung ihrer Pflichten das Folgende zur Verfügung:

- einen vom Publikumsverkehr getrennt gelegenen Raum,
- einen angrenzenden Raum für das Jurysekretariat
- die notwendige Bürotechnik einschliesslich Computer und Fotokopierer. Auf dem Computer sollte die FIP Ausstellungssoftware laufen.

34.3 Ein separater Raum und Ausrüstung zur Erleichterung der Arbeit der Expertengruppe sollte zur Verfügung stehen. Die Mindestanforderung an die Ausrüstung, die zur Verfügung stehen soll, wird durch den Präsidenten der Fälschungskommission festgelegt und soll der Ausstellungsleitung durch den Berater mitgeteilt werden.

### **Artikel 35 Privilegien der Jurymitglieder**

35.1 Die Ausstellungsleitung soll jedem Jurymitglied zur Verfügung stellen::

- zwei Dauereintrittskarten, davon eine für einen Familienangehörigen
- vor der Juryarbeit mindestens zwei Ausstellungskataloge;
- zwei Juryberichte (Palmarès); sowie
- zwei Einladungen zum Palmarès-Bankett und zu allen offiziellen Veranstaltungen der Ausstellung, davon eine für einen Familienangehörigen.

### **Artikel 36 Vergütung von Kosten**

36.1 Jurymitglieder haben Anrecht auf Vergütung der gesamten Reisekosten vom Wohnort bis zum Veranstaltungsort und zurück. Das Mitglied kann selbst entscheiden, ob es mit der Eisenbahn (1. Klasse) oder im Flugzeug (billigste Klasse) reisen will. Ein Eleve hat kein Anrecht auf solche Vergütungen.

36.2 Die Ausstellungsleitung stellt jedem Jurymitglied ein Hotelzimmer mit Bad oder Dusche und Frühstück für max. zwei Personen, vom Vortag der Ausstellungseröffnung bis zum Ende der Ausstellung, zur Verfügung. Spezielle Vorkehrungen sollen für Literaturjuroren gemacht werden, falls sie früher eintreffen müssen.

36.3 Die Ausstellungsleitung bezahlt einen angemessenen Betrag für tägliche Ausgaben für die tatsächlichen Anzahl Tage der Anwesenheit; eine solche Bezahlung sollte an der ersten formellen Zusammenkunft der Jury erfolgen. Ein Eleve hat kein Recht auf eine solche Vergütung.

36.4 Jurymitglieder sollen in dem Hotel wohnen, das ihnen von der Ausstellungsleitung angewiesen wurde. Wenn sie woanders wohnen wollen, sind sie nicht berechtigt, eine Vergütung der Aufenthaltskosten zu verlangen.

36.5 Der Jury soll während der Session das Mittagessen zur Verfügung gestellt werden.

### **Artikel 37 Schweigepflicht der Jury Beratungen**

- 37.1 Die Jury berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Einsprüche gegen herabgesetzte Einstufung aus Gründen gemäss Artikel 46.3 sollen erlaubt werden unter der Voraussetzung, dass sie in der, vom FIP-Vorstand genehmigten Form, vorgebracht werden.
- 37.2 Die Arbeit der Jury ist vertraulich und alle Jurymitglieder sind gehalten dies während und nach der Jurierung zu respektieren. Die Ergebnisse der Jurierung sind bis zur Veröffentlichung durch die Ausstellungsleitung geheim zu halten.
- 37.3 Bei Verstoss gegen Artikel 37.2 kann der FIP-Vorstand den Zuwiderhandelnden sofort seiner Funktion entheben und/oder seinen Ausschluss von der Jury künftiger FIP-Ausstellungen beschliessen.

### **Artikel 38 Wahl des Jury Präsidenten und des Präsidiums der Jury**

- 38.1 Der Präsident der Jury soll, nach Rücksprache mit dem FIP-Berater, von der Ausstellungsleitung vorgeschlagen werden. Der Jurypräsident kann nicht gleichzeitig eine Schlüsselfunktion in der Ausstellungsleitung inne haben. Der Jurypräsident muss aber akkreditiert und im Besitz entsprechender Juryerfahrung sein.
- 38.2 Uu Beginn ihrer Tätigkeit, bestätigen die Jurymitglieder den vorgeschlagenen Präsidenten der Jury, bis zu drei Vizepräsidenten, und den Sekretär der Jury. Diese gewählten Mitglieder bilden mit dem Präsidenten der FIP oder seinem Vertreter, das Jurypräsidium.

### **Artikel 39 Jurygruppen**

- 39.1 Der Sekretär der Jury, in Rücksprache mit dem FIP Berater, soll die Aufgabe der Jurierung an Gruppen zuteilen, die mindestens drei Jurymitglieder umfassen und die gemäss ihren speziellen Kenntnissen ausgewählt sind. Der FIP Berater nominiert die Gruppenleiter nach Rücksprache mit dem FIP-Vorstand und bestimmt die Anzahl Exponate die von jeder Gruppe juriert werden muss. Das gilt auch für die Zuteilung der Juryeleven zu den Gruppen.

### **Artikel 40 Bewertung der Exponate**

- 40.1 In Falle eines Todesfalles eines Ausstellers, wird sein Exponat bewertet, ausser es wird vom Vertreter des Ausstellers zurückgezogen.
- 40.2 Die Jury hat das Recht, ein Exponat von einer Klasse in eine andere zu überweisen, falls sie dies für begründet hält, ausser der Aussteller oder sein Kommissar verlangen schriftlich auf dem Anmeldeformular, dass es in der vom Aussteller angegebenen Klasse bewertet wird.
- 40.3 Anordnungen für die Bewertung der Exponate in der Offenen Klasse liegen in der Verantwortung der Ausstellungsleitung. Die Reglemente sind in den IREX zu veröffentlichen

### **Artikel 41**

- 41.1 Die Jury ist nicht verpflichtet, einem Exponat die Auszeichnung desselben Ranges zu verleihen, das dieses bei einer früheren Ausstellung erhalten hat.
- 41.2 Verschiedene Exponate desselben Ausstellers dürfen von der Jury für die Bewertung nicht zusammengezogen werden. Jedes von der Ausstellungsleitung angenommene Exponat muss gesondert bewertet werden. Das gilt nicht für Exponate in der Literaturklasse.

### **Artikel 42 Vergabe der Medaillen**

- 42.1 Jede Jurygruppe entscheidet endgültig über die Vergabe von Auszeichnungen bis und mit 89 Punkte, vorausgesetzt andere Jurymitglieder erheben dagegen keinen Einspruch.
- 42.2 Vorschläge der Jurygruppen für alle Goldmedaillen, sowie Einsprüche nach Artikel 42.1 werden dem Juryplenum zur Beratung unterbreitet.
- 42.3 Beschlüsse des Juryplenums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Jurypräsidenten ausschlaggebend.

42.4 Juryeleven und Mitglieder der Expertengruppe haben kein Stimmrecht.

#### **Artikel 43 Vergabe des Grossen Ehrenpreises**

43.1 Das Jurypräsidium wählt die Exponate aus, welche für die Verleihung des Grossen Ehrenpreises (Grand Prix d'Honneur) der FIP Meisterklasse in Betracht gezogen werden könnten. Alle Jurymitglieder haben das Recht zusätzliche Kandidaten vorzuschlagen.

43.2 Die Vergabe des Grossen Ehrenpreises (Grand Prix d'Honneur) der FIP-Meisterklasse erfolgt in geheimer Abstimmung des Juryplenums. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Jurypräsidenten ausschlaggebend.

43.3 Die Bekanntgabe der Kandidaten für den Grossen Ehrenpreis (Grand Prix d'Honneur) sowie den anderen grossen Preisen soll unmittelbar nach Beendigung der Juryarbeit erfolgen.

#### **Artikel 44 Vergabe der Grossen Preise**

44.1 Für die Vergabe der Grossen Preise in den anderen Wettbewerbsklassen schlagen die Jurygruppen Exponate vor die mindestens 96 Punkte erreicht haben.

44.2 Die Vergabe eines Grossen Preises erfolgt in geheimer Abstimmung des Juryplenums. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Jurypräsidenten ausschlaggebend.

#### **Artikel 45 Ausstellungsdiplom**

45.1 Die Ausstellungsdiplome sind vom Präsidenten der Jury und vom Präsidenten der Ausstellungsleitung zu unterzeichnen.

#### **Artikel 46 Arbeit der Expertengruppe**

46.1 Ein Gremium von Experten, genehmigt vom FIP Berater, sollen wenigsten 1% aller Exponate und alle Exponate in der Meisterklasse auf Verfälschungen, Fälschungen und anderen Verstösse prüfen. Sie sollen ebenfalls solche Exponate inspizieren, bei welchen die Jurygruppen einen Verdacht auf verfälschtes oder gefälschtes Material meldeten. Sie haben ihren Bericht dem Jurypräsidium zu unterbreiten.

46.2 Auf Anordnung der Expertengruppe muss die Ausstellungsleitung Exponate oder Teile davon aus den Rahmen entfernen, damit sie einer näheren Überprüfung durch die Experten unterzogen werden können. Die Kommissare, verantwortlich für die Exponate, sollen zur Öffnung der Rahmen eingeladen werden wenn sie an der Ausstellung anwesend sind.

46.3 Sollte ein Exponat verfälschte, gefälschte, reparierte oder falsch identifizierte Belege enthalten, welche nicht klar als solche markiert wurden, wird das Exponat heruntergesetzt gemäss dem, vom Präsidium gefassten und von der Jury genehmigten, Entscheid. Sollte ein Exponat viele verfälschte, gefälschte oder reparierte Belege enthalten, welche nicht als solche markiert sind, kann das Exponat ausser Wettbewerb gesetzt werden. In allen Fällen wo das Exponat heruntergesetzt wurde, wird der Aussteller, der nationale Kommissar und der nationale Verband entsprechend durch den Präsidenten der Fälschungskommission informiert.

46.4 Ebenso werden Aussteller informiert deren Rahmen für eine Überprüfung geöffnet wurden und von denen verlangt wird ein Attest zu beschaffen bevor das Material wieder gezeigt wird.

### **KAPITEL VI - BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERANSTALTER**

#### **Artikel 47 Allgemeine Pflichten des Veranstalters**

47.1 Der Veranstalter einer FIP-Ausstellung ist verpflichtet, alle Bestimmungen der FIP Statuten, GREX und alle andere Bestimmungen der FIP strikt einzuhalten.

## **Artikel 48 Informationen durch den Veranstalter**

48.1 Veranstalter von FIP-Ausstellungen sind verpflichtet, den FIP-Vorstand, den FIP-Berater, die FIP Kommissionen, die Kommissare, die Jurymitglieder und die Aussteller rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Fragen der Ausstellung zu informieren..

## **Artikel 49 Inhalt der Werbeschriften und des Katalogs**

49.1 Die erste Werbeschrift jeder FIP-Ausstellung muss enthalten:

- GREX
- IREX,
- eine Liste der Kommissare mit ihren Adressen (inkl. Tel., Fax und Email)
- den Namen und die Adresse des FIP-Beraters(inkl. Tel., Fax und Email)
- Angaben über Gebühren, die pro Ausstellungsrahmen erhoben werden,
- die einheitliche Anzahl Rahmen die gemäss Artikel 6.3 und 6.4 zugeteilt werden, und Reglemente für die Jugend-, Literatur- und Offene Klasse.
- Angaben über die Grösse der Ausstellungsrahmen,
- die für die Ausstellung geltenden Versicherungsbedingungen,

49.2 In allen weiteren Werbeschriften sowie im Katalog der Ausstellung sind zu veröffentlichen:

- Namen und Adressen der Kommissare, (inkl. Tel., Fax und Email)
- Name und Adresse des FIP-Beraters, (inkl. Tel., Fax und Email)
- die für die Ausstellung geltenden Zoll- und Devisenbestimmungen,
- Ein- und Ausreisevorschriften.
- Alle Änderungen in den IREX

## **Artikel 50 Sicherheit und Haftpflichtversicherung**

50.1 Die Ausstellungsleitung ist für die Sicherheit in jeder Hinsicht verantwortlich.

50.2 Die Ausstellungsleitung schliesst eine adäquate Haftpflichtversicherung ab.

50.3 Die Versicherungs- und Transportkosten für alle eingeladenen Exponate liegen in der Verantwortung der Ausstellungsleitung.

## **Artikel 51 Transport der Exponate**

51.1 Der Aussteller muss für die Kosten der Zusendung des Exponates aufkommen alle andern Kosten im Gastgeberland jedoch sind von der Ausstellungsleitung zu bezahlen. Die Ausstellungsleitung sendet alle Exponate auf ihre Kosten und in derselben Versandart (einschliesslich als Wertsache) zurück, wie sie vom Aussteller oder Kommissar eingesandt wurden, ausser es wurde eine andere Methode beantragt und vorher vereinbart.

51.2 Wenn das Exponat versichert zurück gesandt wird, trägt die Ausstellungsleitung nur die maximal von der Postverwaltung zugelassene Deckung.

51.3 Entschädigung für Übergepäck wenn Exponate als Handgepäck mitgenommen werden, wird im Vergleich mit dem Gewicht der hingebachten Exponate, plus ein Minimum von 10% für Kataloge, Preise und Medaillen berechnet, sofern sie durch den Kommissar transportiert wurden.

51.4 Aussteller sind gehalten ihre Exponate ab Versand aus ihrem Besitz bis zur Rückkehr zu ihnen zu versichern. Die Verbände müssen dafür sorgen, dass dies geschehen ist.

## **Artikel 52 Patronats- und Auspiziengebühren**

52.1 Der Beitrag für das Patronat oder die Auspizien wird vom Kongress festgelegt (Artikel 47.4 der Statuten) und vertraglich mit dem FIP-Vorstand vereinbart (Artikel 20.2 des GREX). Die Gebühr für Anerkennung wird vom FIP Kongress festgelegt.

52.2 Die Beiträge für das Patronat/Auspizien sollen wie im Vertrag aufgeführt bezahlt werden und die Gebühr für Anerkennung wie im Vereinbarungsschreiben festgelegt.

52.3 Wenn aus irgendwelchen Gründen keine Ausstellung abgehalten wird, verfällt die Vorauszahlung und alle geleisteten Teilzahlungen.

#### **Artikel 53 FIP Software**

- 53.1 Die FIP besitzt Computer Software für die Verwaltung von Welt- und Internationalen Ausstellungen. Die Software wird Ausstellungsleitungen kostenlos zur Verfügung gestellt für Ausstellungen denen das Patronat, die Auspizien oder die Anerkennung gewährt wurde.
- 53.2 Die Benützung der Software ist Gegenstand bestimmter Bedingungen die im Vertrag zwischen der Ausstellungsleitung und der FIP festgelegt werden. Die Software bleibt exklusiver Besitz der FIP und darf nicht heruntergeladen oder kopiert werden ausser mit Genehmigung der FIP.

#### **Artikel 54 Information an den FIP-Vorstand**

- 54.1 Nach Beendigung der Ausstellung, übermittelt die Ausstellungsleitung dem FIP-Sekretariat kostenlos je zwei Exemplare aller Ausstellungspublikationen, einschliesslich der Werbeschriften, des Ausstellungskataloges und des Juryberichtes (Palmarès).
- 54.2 Alle Bulletins, Kataloge, Palmarès und anderes Werbematerial soll den Mitgliedern des FIP-Vorstandes und den Kommissionsvorsitzenden nach Publikation zugesandt werden.

#### **Artikel 55 Vorstandssitzungen**

- 55.1 Ausstellungsleitungen von FIP-, Welt- oder Internationalen Ausstellungen, wo kein FIP Kongress stattfindet, können ersucht werden, eine Sitzung des FIP-Vorstandes zu organisieren. In diesem Falle stellt die Ausstellungsleitung einen geeigneten Sitzungsraum zur Verfügung und ist für die Reise- und Aufenthaltskosten (entsprechend denjenigen wie in Artikel 35 und 36 der GREX festgelegt) aller Vorstandsmitglieder, die nicht schon qualifiziert sind und für den Generalsekretär der FIP verantwortlich, ausser, dass das Hotelzimmer und das Taggeld auf fünf Nächte für den Generalsekretär und drei Nächte für die Vorstandsmitglieder limitiert ist.

### **KAPITEL VII - BESTIMMUNGEN FÜR DIE VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG EINES FIP-KONGRESSES**

#### **Artikel 56 Kongress**

- 56.1 Der Generalsekretär der FIP amtiert als Berater für die Vorbereitungen des, alle zwei Jahre durchgeführten, Kongresses. Der Generalsekretär kann einige seiner Aufgaben an den FIP Berater delegieren wenn der Kongress in Verbindung mit einer FIP Ausstellung veranstaltet wird.
- 56.2 Die Organisatoren eines FIP Kongresses haben für die technische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung zu sorgen. Sie verpflichten sich:
- geeignete Räumlichkeiten für den Kongress, für Sitzungen des Vorstandes und für Tagungen der philatelistischen Kommissionen der FIP zur Verfügung zu stellen;
  - für Tagungen des Plenum des Kongresses Simultanübersetzung in Englisch, Deutsch, Französisch und Spanisch und Tonbandaufzeichnung zu organisieren;
  - ein Kongressekretariat mit mehrsprachigen Sekretär(innen) und notwendiger Büro-technik einzurichten.
- 56.3 Die Organisatoren eines FIP-Kongresses tragen die Reise- und Aufenthaltskosten (in derselben Höhe wie in Artikel 35 und 36 des GREX festgelegt):
- des FIP-Vorstandes
  - des Generalsekretärs
  - der Vorsitzenden der philatelistischen Kommissionen und Sektionen, und
  - der anerkannten Experten (ernannt unter Artikel 39 der Statuten).

56.4 Nach Abschluss des FIP-Kongresses hat der Veranstalter einen Abschlussbericht in den Sprachen gemäss Artikel 56.2, nach Genehmigung des FIP-Vorstandes, zu veröffentlichen. Die Anzahl zu druckender Exemplare ist mit dem Generalsekretär zu vereinbaren. Exemplare des Abschlussberichtes sind an alle Mitglieder, den FIP-Vorstand, die Vorsitzenden der Kommissionen und Sektionen, dem FIP Sekretariat und den eingeladenen Mitgliedern wie in Artikel 19.2 und 19.3 der Statuten festgelegt, zu verschicken.

## **KAPITEL VIII - ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 57 Sprache**

57.1 Bei Abweichungen des Textes durch Übersetzung ist die englische Fassung massgebend.

### **Artikel 58 Ausnahmen**

58.1 In den Fällen, für die in diesem GREX keine Bestimmungen vorgesehen sind, entscheidet der FIP-Vorstand und diese Entscheidung wird, wenn von Bedeutung, durch den FIP-Kongress bestätigt.

58.2 Ausnahmen von den Bestimmungen der GREX kann nur der FIP-Vorstand genehmigen.

### **Artikel 59 Genehmigung der Allgemeinen Bestimmungen für Ausstellungen**

59.1 Dieses vorliegende Allgemeine Reglement für Ausstellungen wurde am 66. FIP Kongress am 14. Oktober 2000 in Madrid genehmigt und am 70. FIP Kongress am 28. Juni 2008 in Bukarest geändert. Es tritt sofort nach Abschluss des Kongresses in Kraft.

Zürich, Juni 2008